



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Na-
turschutz und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2

[Redacted]

Bearbeiter/in

[Redacted]

Telefon

[Redacted]

Telefax

[Redacted]

E-Mail

[Redacted]

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
81-8205/994/2

München,
06.03.2020

Länderanhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissi-
onshandelsgesetzes (BEHG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Erhöhung der CO₂-Preise (Änderung § 10 Abs. 2 BEHG)

Die vorgeschlagene gesetzgeberische Umsetzung des im Vermittlungsaus-
schuss erzielten Kompromisses wird begrüßt. Ausdrücklich begrüßt wird fer-
ner, dass die zusätzlichen Einnahmen in die Senkung der EEG-Umlage flie-
ßen sollen. Die damit einhergehende Entlastung der Strompreise, die deut-
licher ausfällt als im Klimaschutzprogramm 2030 ursprünglich vorgesehen,
ist aus hiesiger Sicht dringend geboten.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
[Redacted]
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Vermeidung von Carbon-Leakage (Änderung § 10 Abs. 3 BEHG)

Das Ziel der Gesetzesänderung, bereits frühzeitig Kompensationsmaßnahmen zu regeln, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte das BEHG-Änderungsgesetz aus hiesiger Sicht zum Anlass genommen werden, die Ermächtigungsgrundlage für Kompensationszahlungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit (§ 11 Abs. 3 BEHG) grundsätzlich zu überarbeiten. Ziel sollte ein möglichst weitgehender Nachteilsausgleich für die betroffenen Unternehmen durch eine bürokratiearme und umfassende Regelung sein, die die CO₂-Bepreisung möglichst *ex ante* ausschließt. Von einer Bindung der notwendigen Entlastungsmaßnahmen an Investitionsvorgaben im Bereich Energieeffizienz sollte abgesehen werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass Unternehmen benachteiligt werden, die bereits in der Vergangenheit klimafreundliche Investitionen getätigt haben.

Hinsichtlich des konkreten Änderungsvorschlags wird auf Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 08.11.2019 (BR-Drs. 533/19) verwiesen. Der Bundesrat fordert dort, § 11 Abs. 3 BEHG wie folgt neu zu fassen:

„Die Bundesregierung wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen regeln. Die Maßnahmen sollen durch eine vollumfängliche kostenfreie Zuteilung der Emissionszertifikate oder Kompensationszahlungen im vergleichbaren Umfang erfolgen.“

Befreiung biogener Brennstoffe

Das BEHG sieht vor, dass biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden, also im Ergebnis von der CO₂-Bepreisung befreit werden. Die bisherige Regelung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen erneuerbare Energien wie folgt konkretisiert werden:

- Ergänzung in Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 BEHG), Satz 1, Nr. 2:

„Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 bis 2715 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ausnahme von Biokraft- und Bioheizstoffen gem. § 1a Ziffer 13a EnergieStG in Verbindung mit Ziffer 16“.

Biokraftstoffe und Bioheizstoffe sollen mit dieser Ergänzung wie die anderen erneuerbaren Energien von der CO₂-Bepreisung durch das BEHG pauschal ausgenommen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung müssen andere erneuerbare Energien oder fossile Energieträger auch keine Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

- Ergänzung in § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG:

„...dabei sollen die biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, sowie gemäß der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden,“

Zur Klärung der Nachhaltigkeitsanforderungen ist ein Bezug zu den bestehenden Nachhaltigkeitsverordnungen nötig. Neue Nachhaltigkeitskriterien könnten zu Doppelbelastung und Unklarheit führen.



Regierungsdirektor